

Bundesministerium für Gesundheit
BMG-II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Radetzkystrasse 2
A-1031 Wien

Elektronisch übermittelt
alexandra.lust@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahmen zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe der ÖBIG/GÖG für OP-Pflege erlaubt sich, im Begutachtungsverfahren zur geplanten GuKG-Novelle 2015 folgende Stellungnahme abzugeben:

Veränderte Operationsmethoden, die Steigerung der Operationszahlen, die Veränderung der ärztlichen Ausbildung (Wegfall der Turnusärzte) und eine Verschiebung von stationären hin zu ambulanten und tagesklinischen Eingriffen bringen gravierende Veränderungen für alle Berufsgruppen im OP-Bereich. Hinzu kommt, dass die demographische Entwicklung und ein drohender Fachkräftemangel ein Überdenken der heutigen Berufsbilder und Einsatzmöglichkeiten erzwingt.

Daher ist ein kompetenzvertiefender und kompetenzerweiternder Wissenserwerb, aufbauend auf der Grundausbildung im tertiären Bereich (Bachelor) erforderlich. Eine fortlaufende Qualitätsverbesserung in der Durchführung der perioperativen Patientenversorgung ist unabdingbar, welche mit einer verstärkten Aufmerksamkeit, besonders im Hinblick auf die perioperative Pflege, einhergehen muss.

Die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe hat seit Oktober 2012 differenzierte Kompetenzprofile, ausgerichtet an der täglichen Arbeit, für die OP-Pflege ausgearbeitet. Wir haben 3 Jahre intensive Arbeit in die Erstellung der Kompetenzprofile investiert und sind äußerst irritiert, darüber, dass sich nichts davon in der GuKG-Novelle wiederfindet. In der Novelle vermissen wir die Zukunftsorientierung, basierend auf den Ergebnissen der GuKG Evaluierung (2009 – 2011), für die OP-Pflege.

Nachfolgend zeigen wir die aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen in der geplanten Gesetzesnovelle auf:

GuKG § 17, Abs (2), 6., GuKG-Entwurf – Berufsbezeichnung: es fehlt die neue Berufsbezeichnung „Perioperative/r Pflegeexpertin/e“

GuKG § 17, Abs (3), GuKG-Entwurf – weitere Spezialisierungen: die Anhörung der österreichischen Ärztekammer für die Festlegung von neuen Spezialisierungen ist zu streichen.

GuKG §17, Abs. (7) i.d.g.F.- die Verpflichtung zur Spezialisierung (5-Jahres-Frist): diese fehlt und das wird sich auf die Qualität der Arbeit im OP-Bereich massiv auswirken. In der

generalisierten Grundausbildung sind die Inhalte der Spezialbereiche nicht vorgesehen. Es besteht die Gefahr, dass neueste Erkenntnisse nicht mehr geplant sowie strukturiert vermittelt und bestehende hochkomplexe Tätigkeiten und Aufgaben ohne theoretische Ausbildung in reiner „Anlernmethode“ erworben werden. Dadurch sind die OP-Pflegekräfte nicht mehr „state of the art“ ausgebildet. Berufserfahrung alleine, ohne die Chance für einen weiteren Wissenserwerb im Rahmen einer Spezialausbildung wird den Pflegepersonen für ihren sehr verantwortungsvollen und speziellen Tätigkeitsbereich auf Dauer nicht ausreichen.

Daher ist die Verpflichtung zur Spezialisierung im GuKG oder im Strukturplan Gesundheit Österreich auf Bundesebene (ÖSG) zwingend zu verankern.

GuKG § 21 i.d.g.F. – Berufsbild: das neue Berufsbild inkl. der vertiefenden und erweiternden Aufgaben findet sich nicht in der GuKG-Novelle. Das neue kompetenzvertiefende und –erweiternde Profil ist die Grundlage für die Realisierung des geforderten hochqualitativen Outcomes im OP-Bereich, für die professionelle Durchführung der komplexen Pflege- und Organisationsprozesse und bietet auch die Voraussetzung zur Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes.

GuKG § 69 i.d.g.F. – Sonderausbildung: die ausgearbeiteten Sachgebiete sowie die ausgewiesenen ECTS-Punkte für das Masterstudium „Perioperative/r Pflegeexpertin/e“ sind in der GuKG-Novelle nicht angeführt.

Durch das augenscheinliche Bestehenbleiben der jetzigen Sonderausbildung Pflege im Operationsbereich (sekundärer Bereich) ist eine Überführung in das tertiäre System nicht möglich. Bachelorabsolventen im OP haben dadurch keine Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung entsprechend den Vorgaben des Bologna Prozesses.

Die wesentlichen Eckpunkte aus drei Jahren intensiver Arbeit der ÖBIG/GÖG Expertinnengruppe OP-Pflege, inklusive einem hohen personellen und finanziellen Ressourceneinsatz sowie nationaler und internationaler Recherchen haben offensichtlich keine Berücksichtigung in der GuKG-Novelle in den oben genannten Paragraphen gefunden.

Durch den Wegfall der 5-Jahres-Frist im GuKG sind aber sehr wohl Änderungen in den Spezialisierungen vorgenommen worden.

Wir befürchten Einbußen in der Qualität der OP-Pflege aufgrund von Wissensdefiziten und einen hohen Verlust der Attraktivität eines hochkomplexen und essentiellen Berufsbildes.

Um dringende Berücksichtigung und Einarbeitung der angeführten Punkte in das neue GuKG wird ersucht.

An der Bearbeitung der Stellungnahme wirkten folgende Personen mit:

Ingrid Ernst

Dipl.-Pflegepädagogin (FH) Gabriele Hohenwarter

Brigitte König, MBA

Maria Lehner, MBA

Mag. Adelheid Nagl

Sabine Spickermann, BSN, MTD

Mag. Hannelore Steininger

Mag. Dr. Birgit Weh

3.9.2015